

FG Hamburg: Unionsrechtswidrigkeit von § 20 Abs. 3 und Abs. 4 UmwStG 1995

FG Hamburg, Urteil vom 15.4.2015 – 2 K 66/14, NZB eingelegt

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2015-1583-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHER LEITSATZ

Nach der Entscheidung des EuGH vom 23. Januar 2014 C-164/12(DMC) [BB 2014, 492 mit BB-Komm. Isselmann] steht fest, dass § 20 Abs. 3 und Abs. 4 UmwStG 1995 unionsrechtswidrig ist, weil die Bundesrepublik Deutschland nicht jedes Recht verliert, die nicht realisierten Wertzuwächse im Zusammenhang mit der Einbringung von KG-Anteilen in eine inländische GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftanteilen durch österreichische Kapitalgesellschaften zu besteuern. Ausreichend ist insoweit, dass die nicht realisierten Wertzuwächse im Zusammenhang mit den in das Betriebsvermögen der aufnehmenden Gesellschaft eingebrachten Anteilen dort bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer berücksichtigt werden können.

UmwStG 1995 § 20 Abs. 3, § 20 Abs. 4; AEUV Art. 49, Art. 63; DBA AUT Art. 7, Abs. 1; GG Art. 19 Abs. 4; FGO § 40 Abs. 2; AO § 180

AUS DEN GRÜNDEN

I. [...] a) [...] b) [...] 2. [...] a) [...] b) [...]

§ 20 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 UmwStG 1995 ...

aa) Nach § 20 Abs. 3 UmwStG 1995 hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist. Entsprechend § 20 Abs. 4 UmwStG 1995 gilt der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Im Streitfall stand das Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der den einbringenden Gesellschaften gewährten Gesellschaftsanteile nicht der Bundesrepublik Deutschland, sondern Österreich als dem Ansässigkeitsstaat der Einbringenden zu. Dies folgt aus Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 und 3 DBA Österreich 1954 sowie Nr. 1 (zu Art. 1) und Nr. 19 (zu Art. 7) des dazu ergangenen Schlussprotokolls. Hierüber besteht zwischen den Beteiligten kein Streit.

... ist im Streitfall nicht anzuwenden, weil die Vorschrift gegen Unionsrecht verstößt

bb) § 20 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 UmwStG 1995 ist jedoch im Streitfall nicht anzuwenden, weil die Vorschrift gegen Unionsrecht verstößt.

Der EuGH hat auf das Vorabentscheidungsersuchen des erkennenden Senats in seinem Urteil vom 23. Januar 2014 (a.a.O.) erkannt, dass § 20 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 UmwStG 1995 zu einer verbotenen Beschränkung des freien Kapitalverkehrs für ausländische Investoren i.S.v. Art. 63 AEUV (im Streitjahr Art. 56 EG) führt. Allerdings ist dieser Artikel dahin auszulegen [ist], dass das Ziel der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten eine Regelung eines Mitgliedstaats rechtfertigen kann. Der EuGH sieht eine Sofortbesteuerung der stillen Reserven als gerechtfertigt an, wenn „schon der Umstand der

Umwandlung der Anteile einer Kommanditgesellschaft in Anteile einer Kapitalgesellschaft bewirkt, dass das Besteuerungsrecht des Mitgliedsstaates an den in seinem Hoheitsgebiet entstandenen stillen Reserven verloren geht (Rz. 50). Dabei ist es nach dem Verständnis des EuGH mit Blick auf die Aufteilung des Besteuerungssubstrats zwischen den Mitgliedsstaaten nicht ausschlaggebend, dass die nach § 20 Abs. 3 und 4 UmwStG 1995 besteuerten Wertzuwächse nach der Umwandlung der betroffenen Anteile etwa einen Zusammenhang mit andersartigem Vermögen aufweisen, nämlich zunächst einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft und dann einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Die mit den Anteilen an der Kommanditgesellschaft zusammenhängenden Wertzuwächse finden sich nämlich zwangsläufig in den Anteilen an der Kapitalgesellschaft wieder, die für die Einbringung der Kommanditgesellschaftsanteile gewährt wurden (Rz. 54). Schon der Umstand, dass die Umwandlung der Anteile einer Kommanditgesellschaft in Anteile einer Kapitalgesellschaft bewirkt, dass Einkünfte der Ausübung der Steuerhoheit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind, entzogen werden, reicht aus, eine Regelung wie die hier im Streit stehende zu rechtfertigen (Rz. 55).

Allerdings macht der EuGH den Vorbehalt, dass Deutschland tatsächlich jedes Recht verlieren muss, die nicht realisierten Wertzuwächse im Zusammenhang mit den Anteilen an der Personengesellschaft zu besteuern, sobald diese gegen Anteile an einer Kapitalgesellschaft ausgetauscht werden (Rz. 57). Insoweit scheint es ihm nicht ausgeschlossen, dass nicht realisierte Wertzuwächse im Zusammenhang mit den in das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft eingebrachten Anteilen bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer berücksichtigt werden können, der die aufnehmende Kapitalgesellschaft unterliegt. Dies festzustellen, hat der Gerichtshof dem erkennenden Senat übertragen.

Deutschland verliert nicht jedes Besteuerungsrecht an den nicht realisierten Wertzuwächsen

cc) Deutschland verliert nicht jedes Besteuerungsrecht an den nicht realisierten Wertzuwächsen.

Aus der Einbringung zu Buchwerten resultiert grds. eine doppelte Steuererstrickung, und zwar des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Kapitalgesellschaft sowie der einbringungsgeborenen Anteile des Anteilseigners. Während die Bundesrepublik Deutschland kein Besteuerungsrecht an den einbringungsgeborenen Anteilen erlangt, unterliegen ihrem Besteuerungszugriff weiterhin die stillen Reserven im eingebrachten Betriebsvermögen, d.h. an dem durch den Einbringungsvorgang „angereicherten“ Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft. Die dort vorhandenen stillen Reserven unterliegen unzweifelhaft weiterhin der deutschen Besteuerung (allg. Ansicht, z.B. Linn, IStR 2014, 135; St. Müller, ISR 2014, 136; Th. Müller, DB 0648557 vom 3. Februar 2014; so auch bereits Mitschke in Anm. zum Vorlagebeschluss, IStR 2012, 305, 311).

Der Senat und mit ihm das weit überwiegende Schrifttum (vgl. Linn, IStR 2014, 135; Patzner/Nagler, GmbHR 2014, 216; Gosch, IWB 2014, 183; St. Müller, ISR 2014, 136; Th. Müller, DB 0648557 vom 3. Februar 2014; Thömmes, StuB 2014, 288, 290; Schön, JbFStR 2014/2015, 25 ff.; Isselmann, BB 2014, 496; wohl auch Ribbenbrock, BB 2014, 484) versteht den EuGH in

der Weise, dass es für die Frage des Fortbestehens des Besteuerungsrechts auf die sachliche Steuerpflicht, d.h. die mögliche Fortführung der Buchwerte bei der aufnehmenden Gesellschaft ankommt. Dem Gerichtshof reicht die Verhaftung der stillen Reserven durch den Ansatz des Buchwertes bei der übernehmenden Gesellschaft aus. Die einmalige Erfassung der stillen Reserven soll gewährleistet sein, ohne dass es darauf ankommt, dass es gerade derselbe Steuerpflichtige ist, bei dem diese besteuert werden (vgl. Schön, JbFStR 2014/2015, 25 ff.; St. Müller, ISR 2014, 136; Linn, IStR 2014, 136; Patzner/Nagler, GmbHR 2014, 216; Gosch, IWB 2014, 183; Th. Müller, DB 0648557 vom 3. Februar 2014; Thömmes, StuB 2014, 288, 290).

Diese Betrachtung korrespondiert auch mit der Systematik der Richtlinie 90/433/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (Fusionsrichtlinie), die bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen grundsätzlich nicht die Verdoppelung der stillen Reserven auf der Ebene der Gesellschaft und der Ebene der Gesellschafter verlangt bzw. sie mit der Fusionsrichtlinie für unvereinbar hält (vgl. Linn, IStR 2014, 136, 139; Schön, JbFStR 2014/2015, 25 ff., s.a. EuGH Urteil vom 11. Dezember 2008 C-285/07, BStBl. II 2009, 940 [BB-Entscheidungsreport Behrens, BB 2009, 380, EWS 2009, 50, RIW 2009, 327]). Für diese Interpretation spricht überdies, dass Deutschland ein Besteuerungsrecht an den Kapitalanteilen ohnehin zu keinem Zeitpunkt Zustand, d.h. weder vor noch nach der Umwandlung. Mit Blick auf diese Kapitalanteile konnte folglich durch die Umwandlung kein Besteuerungssubstrat verloren gehen und wäre eine sofortige Wertzuwachsbesteuerung deshalb auch nicht zu rechtfertigen (vgl. Linn, IStR 2014, 136, siehe auch Vorlagebeschluss vom 26. Januar 2012 Rz. 44, a.a.O.). Schließlich spricht auch der Umstand, dass der Gesetzgeber die streitige Regelung offenbar selbst als unionsrechtlich zumindest zweifelhaft angesehen und mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 geändert und „europäisiert“ hat (vgl. BT-Drs. 16/3315, Vorlagebeschluss vom 26. Januar 2012 Rz. 39, a.a.O.) dafür, dass der erhalten gebliebene steuerliche Zugriff auf das infolge der Umwandlung mit stillen Reserven angereicherte Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft dem Erhalt des deutschen Besteuerungssubstrats angemessen Rechnung trägt.

Danach reicht es aus, dass die nunmehr – auch – im Betriebsvermögen der aufnehmenden Kapitalgesellschaft abgebildeten Wertzuwächse besteuert werden können. Auf die Besteuerung der – personenbezogenen – Anteile an der Kapitalgesellschaft und damit auf die persönliche Steuerpflicht, auf die der vorliegende Senat abgestellt hatte, kommt es danach nicht an.

An diesem Grundsatz ändert sich auch nicht dadurch etwas, dass es in casu nicht zu einer Steuerverhaftung der stillen Reserven gekommen ist, weil bei der aufnehmenden D-GmbH die Sacheinlage – bestandskräftig – mit dem Teilwert angesetzt worden ist (a.A. Zwirner, ISR 2014, 96,98). Denn dieser Wertansatz erfolgte erst – wie nunmehr erkannt – auf unionsrechtswidriger Grundlage nach einer Außenprüfung durch den Beklagten (ebenso St. Müller, ISR 2014, 136).

Urteil des EuGH ist auf Kritik gestoßen

dd) Das Urteil des EuGH ist auf Kritik gestoßen. Die im Wesentlichen nur von Angehörigen der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, für die Frage der als gerechtfertigt erkannten Sicherung des Deutschland zustehenden Besteuerungssubstrats sei nicht auf die stillen Reserven in dem eingebrachten Betriebsvermögen abzustellen, sondern auf die stil-

len Reserven in den einbringungsgeborenen Anteilen und die Sofortbesteuerung der stillen Reserven gem. § 20 Abs. 3 und 4 UmwStG 1995 erweise sich deshalb als unionsrechtskonform (so Sydow, DB 2014, 265, Mitschke, IStR 2014, 112 und 214; Zwirner, ISR 2014, 96; Musil, FR 2014, 470), überzeugt nicht. Sie setzt sich zunächst über den eindeutigen Wortlaut der Entscheidung hinweg, mit dem der EuGH seine Erwägungen zu den Vorlagefragen in Rz. 57 explizit unter den Vorbehalt des gänzlichen Verlustes des steuerlichen Zugriffs gestellt hat. Dass dieser Vorbehalt lediglich „vorsorglich wegen der Komplexität des Umwandlungssteuergesetzes“ aufgenommen worden sei (z.B. Zwirner, ISR 2014, 96; Sydow, DB 2014, 265, 268) bzw. sich als „abrundende Vorsichtsmaßnahme“ erweise (so Mitschke, IStR 2014, 111 und 214), lässt ihn nicht unbeachtlich werden. Auch aus dem Umstand, dass sich der EuGH zu der zweiten Vorlagefrage geäußert hat, kann nicht hergeleitet werden, dass die erste Vorlagefrage der Unionswidrigkeit von § 20 Abs. 3 und Abs. 4 UmwStG 1995 eindeutig verneint worden ist. Vielmehr steht die Antwort auf die erste Frage unter dem Vorbehalt in Rz. 57 des Urteils und sind die Erwägungen zur zweiten Vorlagefrage als vorsorgliche Ausführungen anzusehen.

Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass die Besteuerung der stillen Reserven in dem eingebrachten Betriebsvermögen nicht ausreichend sein könnte, insbesondere ein besonderes Risiko bestünde, dass sich die stillen Reserven verflüchtigen (so offenbar Zwirner, ISR 2014, 96, 100, Mitschke, IStR 2014, 216, 217). Zum einen besteht die Gefahr der Verflüchtigung stiller Reserven auch bei den Kapitalanteilen, je nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft, zum anderen besteht diese Gefahr bei jedem steuerbegünstigten Einbringungsvorgang, unabhängig davon, ob die jeweilige gesetzliche Regelung die im Einbringungszeitpunkt bestehenden stillen Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern und/oder in den erhaltenen Anteilen zu perpetuieren versucht (Linn, ISR 2014, 136) und überdies unabhängig davon, ob ein nur beschränkt Steuerpflichtiger beteiligt ist oder nicht.

Entgegen der Annahme von Mitschke (IStR 2014, 214, 215) kommt es auch nicht zu einer unangemessenen Bevorzugung gegenüber dem reinen Inlandsfall, weil der Inländer bei der Einbringung zu Buchwerten den Nachteil des Entstehens einbringungsgeborener Anteile gem. § 21 UmwStG 1995 hinnehmen müsse, während der Ausländer die Anteile veräußern könne, ohne einen entsprechenden Veräußerungsgewinn gem. § 21 UmwStG 1995 versteuern zu müssen (umgekehrte Inländerdiskriminierung). Zum einen konnte auch der Inländer mit Blick auf § 8b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 bei Veräußerungen nach dem 1. Januar 2002 mit Ablauf einer Mindesthaltedauer der Anteile von sieben Jahren diese ohne Besteuerung der stillen Reserven veräußern (vgl. dazu ausführlich Lüdicke, IStR 2014, 537; St. Müller, ISR 2014, 136), und zwar auch dann, wenn sie noch unter der Geltung des Anrechnungsverfahrens entstanden waren (vgl. Tz. 42 des BMF-Schreibens vom 28. April 2003 betreffend die Anwendung des § 8b KStG 2002, BStBl. I 2003, 292). Im Streitfall hat die Klägerin bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen die Anteile tatsächlich auch länger als sieben Jahre, d.h. bis heute, gehalten, sodass sie in concreto keinen Vorteil gegenüber einem inländischen Anteilseigner gehabt hätte. Zum anderen ist diese Folgeüberlegung aus unionsrechtlicher Sicht auch unbeachtlich. Denn selbst wenn eine Inländerdiskriminierung zu bejahen wäre, liegt darin weder ein Unionsrechtsverstoß noch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung (ständige Rechtspr., vgl. z.B. BFH I R 21/04, BStBl. II 2005, 716 m.w.N.).

III. [...]

BB-Kommentar

„Entstrickungsbesteuerung ist nicht gerechtfertigt, wenn Besteuerungsrechte erhalten bleiben“

PROBLEM

Wird ein Mitunternehmeranteil als eigenständiger Sacheinlagegegenstand in eine körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Kapitalgesellschaft, finden die gesetzlichen Spezialregelungen der §§ 20 ff. UmwStG Anwendung. Der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten für die Gesellschaft (§ 20 Abs. 4 UmwStG a.F.)

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, bei denen der Einbringende im Ausland ansässig ist, besteht im Falle der Einbringung von Mitunternehmeranteilen in eine Kapitalgesellschaft das grundsätzliche Problem, dass das Besteuerungsrecht für die als Gegenleistung erhaltenen Anteile an der Kapitalgesellschaft gemäß den einschlägigen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig dem ausländischen Ansässigkeitsstaat zugewiesen wird.

Damit die in den bei Buch- oder Zwischenwertansatz erhaltenen Anteilen an der Kapitalgesellschaft verhafteten stillen Reserven als deutsches Besteuerungssubstrat nicht verloren gehen, zwang § 20 Abs. 3 UmwStG a.F. die Kapitalgesellschaft dazu, das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, so dass die verhafteten stillen Reserven im Zeitpunkt der Einbringung vom Einbringenden versteuert wurden.

Damit trat das grundsätzliche Problem auf, dass Einbringenden, die im Ausland ansässig sind, das Privileg einer steuerneutralen Übertragung von stillen Reserven auf eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft verwehrt blieb. Ob diese Systematik gegen das Unionsrecht verstieß, hatte das FG Hamburg für einen Fall zu entscheiden, bei dem zwei österreichische Kapitalgesellschaften Mitunternehmeranteile in eine deutsche GmbH nach § 20 UmwStG a.F. eingebracht hatten.

ZUSAMMENFASSUNG

Das FG Hamburg legte die Frage in einem Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH vor. Dieser stellte in der Rechtssache DMC zunächst fest, dass die Vorschrift des § 20 Abs. 3 UmwStG a.F. eine Grundfreiheit, in diesem Fall die Kapitalverkehrsfreiheit, verletzt. Allerdings sei die Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit im vorliegenden Fall grundsätzlich einer Rechtfertigung zugänglich, da in Ermangelung unionsrechtlicher Vereinheitlichungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Ertragsteuern die Mitgliedstaaten befugt bleiben, die Kriterien für die Aufteilung ihrer Steuerhoheit vertraglich oder einseitig festzulegen.

Voraussetzung einer wirksamen Rechtfertigung in diesem Zusammenhang sei jedoch, dass der Mitgliedstaat seine Besteuerungsbefugnisse hinsichtlich der stillen Reserven bei ihrer tatsächlichen Realisierung nicht ausüben darf. Dabei wies der EuGH darauf hin, dass die bisher nicht realisierten Wertzuwächse bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer berücksichtigt werden können, der die aufnehmende Kapitalgesellschaft in Deutschland unterliegt. Ob dies der Fall ist, sei vom nationalen Gericht festzustellen.

Über die Frage der Besteuerungsbefugnisse ist in der Literatur eine Diskussion entbrannt, da nicht klar war, ob der EuGH an dieser Stelle tatsächlich nur auf das Besteuerungsrecht für die auf Ebene der überneh-

menden Kapitalgesellschaft bestehenden stillen Reserven abstellt. Wäre dies der Fall, so wäre der Verlust des deutschen Besteuerungsrechts für die in den Geschäftsanteilen verhafteten stillen Reserven vollkommen unbeachtlich.

Dies ist umso unverständlicher, da das Besteuerungsrecht für die auf Ebene der Kapitalgesellschaft verhafteten stillen Reserven unbestritten bei Deutschland liegt, da sich die Geschäftsleitung der übernehmenden Kapitalgesellschaft in Deutschland befand. Im Ergebnis führt diese Interpretation des Urteils des EuGH zu einer Verkehrung der Aussagen der Leitsätze: Da eine Besteuerung auf Ebene der aufnehmenden Kapitalgesellschaft im Regelfall möglich ist, dürften nahezu sämtliche Regelungen zum Schutz der inländischen Besteuerungsrechte an den in den Geschäftsanteilen verhafteten stillen Reserven unionsrechtswidrig sein.

PRAXISFOLGEN

Es ist bemerkenswert, dass der EuGH keine Rechtfertigung des deutschen Gesetzgebers darin sieht, auch die in den erhaltenen Geschäftsanteilen verhafteten stillen Reserven als Besteuerungssubstrat sichern zu wollen.

Anders als in der früher geltenden Fassung bestehen aktuell bei Einbringenden, die im EU/EWR-Raum ansässig sind, in vergleichbaren Fällen keine besonderen Beschränkungen für den Wertansatz auf Ebene der aufnehmenden Kapitalgesellschaft. Die aufnehmende Kapitalgesellschaft kann das eingebrachte Betriebsvermögen – sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt werden – auf Antrag mit seinem Buchwert ansetzen, so dass stille Reserven steuerneutral auf die Kapitalgesellschaft übertragen werden.

Interessant ist für die Praxis allerdings folgender Aspekt des Urteils: Die Regelungen des heute gültigen § 20 UmwStG sind nach nationalem deutschem Recht nämlich dann nicht anzuwenden, wenn der Einbringende in einem Drittstaat ansässig ist und das inländische Besteuerungsrecht an den erhaltenen Anteilen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die vom EuGH bejahte Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit bezieht jedoch – anders als im Falle einer Verletzung der Niederlassungsfreiheit – grundsätzlich auch Einbringende in Drittstaaten mit ein. Das Urteil könnte daher von Einbringenden in Drittstaaten dazu genutzt werden, eine steuerneutrale Einbringung gemäß der aktuell gültigen Fassung § 20 UmwStG anzustreben.

Dennoch bleiben Zweifel, ob das Urteil des EuGH tatsächlich in der Form auszulegen ist, wie dies nun vom FG Hamburg entschieden wurde. Einerseits bleibt die Frage, warum der EuGH in seiner Urteilsbegründung nicht klarer darauf eingegangen ist, dass das Besteuerungsrecht für die in den Geschäftsanteilen verhafteten stillen Reserven unbeachtlich sein soll. Andererseits fehlt eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung des EuGH, falls sein Urteil tatsächlich in dieser Hinsicht zu interpretieren ist.

Für die Praxis empfiehlt sich daher aus Gründen der Vorsicht, die weitere Entwicklung abzuwarten, bevor entsprechende Gestaltungen aktiv vorangetrieben werden.

Marcel Isselmann, WP/StB/M.I.Tax/FBIStR, ist Partner bei Rotthege Wassermann Partnerschaftsgesellschaft, Düsseldorf. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen die steuerrechtliche Beratung von Immobilienunternehmen sowie die steuerliche Optimierung von Konzernstrukturen.

